

rung einer lebensgefährdenden Situation zusammenfällt. Reichen z. B. 10 Tropfen Gift für die Tötung eines Menschen aus und bringt ein Täter dem Opfer diese 10 Tropfen Gift bei, dann ist der Versuch beendet. Mit dieser Handlung hat aber der Täter zugleich einen solchen Zustand geschaffen, der — wenn nicht noch eine eventuell mögliche ärztliche Hilfe geleistet wird — ohne sein weiteres Zutun zum Tode führt. Der Tötungsversuch ist dagegen noch nicht beendet, wenn dem Opfer weniger als 10 Tropfen Gift beigebracht worden sind, da diese Menge zur Tötung nicht ausreicht. Der Täter hätte hier weiter aktiv handeln müssen. Sind aber 10 Tropfen verabreicht worden, dann hätte der Täter den Erfolg nicht mehr nur durch die Abstandnahme von weiteren Handlungen, also durch ein bloßes Nichtstun, sondern nur noch durch ein aktives Eingreifen, z. B. durch das Herbeiholen eines Arztes, und damit also durch tätige Reue abwenden können. In einem solchen Falle fällt zwar die Beendigung des Versuchs mit der Herbeiführung eines lebensgefährdenden Zustands des Opfers zusammen; ein solcher Zustand ist jedoch bei Tötungsverbrechen kein notwendiges Kriterium für die Beendigung des Versuchs.

Die gedankliche Übertragung dieses Beispiels auf den im genannten Urteil behandelten Fall der versuchten Leuchtgasvergiftung führt zu der unrichtigen Konsequenz, daß ein Tötungsversuch mit Leuchtgas erst dann beendet ist, wenn eine so große Menge Gas ausgeströmt ist, daß für das Opfer eine lebensgefährdende Lage besteht. Der Fehler dieser Entscheidung liegt darin, daß mit ihr eine vom Gesetz nicht geforderte Voraussetzung — lebensgefährdende Lage — in die Versuchsproblematik eingeführt wurde, obwohl es § 46 Ziff. 1 StGB für die Beendigung des Versuchs insoweit lediglich darauf abstellt, daß der Täter alles getan haben muß, was zur Herbeiführung des Erfolgs ohne sein weiteres Zutun notwendig ist.

Demnach kommt es nur darauf an zu prüfen, ob der Täter einen Kausalverlauf in Gang gesetzt hat, der unter wesentlichen Bedingungen ohne sein weiteres Zutun zum Erfolg führen würde. Solche Bedingungen sind bei einer Leuchtgasvergiftung: das Schließen der Fenster, das Wehrlosmachen des Opfers usw. Die Bedingungen müssen entweder vom Täter selbst geschaffen werden, oder er muß vorhandene Bedingungen ausnutzen.

Die Berücksichtigung des Merkmals „lebensgefährdende Situation“ hätte aber auch in anderer Hinsicht Konsequenzen. Für viele versuchte Tötungshandlungen ist charakteristisch, daß eine lebensgefährdende Situation nicht eingetreten ist. So kann ein gezielter Schuß Vorbeigehen oder nur den Körper des Opfers streifen; der Täter kann mit einem zur Tötung geeigneten Gegenstand schlagen, trotzdem aber nicht oder nicht voll treffen usw. Wäre eine lebensgefährdende Situation immer Voraussetzung für die Beendigung des Versuchs, dann müßte der Täter, wenn er den Schuß oder den Schlag nicht wiederholt, vorbehaltlich des Vorliegens der weiteren Voraussetzung des § 46 Ziff. 1 StGB straf-frei ausgehen bzw. nach einem anderen Gesetz, z. B. nach § 223 a StGB, bestraft werden.

Das ist aber weder vom Gesetz gewollt, noch wäre es rechtspolitisch vertretbar. Die Tatsache, daß ein mit Tötungsvorsatz geführter Angriff des Täters gegen sein Opfer nicht zu dem von ihm angestrebten Erfolg führt, weil er objektiv zur Tötung geeignete Mittel falsch einsetzte oder Gesetzmäßigkeiten, die er auszunutzen suchte, falsch berechnete oder weil andere Umstände eintraten, die dem Erfolg entgegenwirkten, schließt die Beendigung des Versuchs nicht aus.

Dr. Siegfried Wittenbeck,  
Oberrichter am Obersten Gericht

§§ 8, 18, 31 ASchVO; ASAO 6312 vom 8. Januar 1966 (GBl. II S. 37); §30 EnergiewirtschaftsVO vom 18. April 1963 (GBl. II S. 318).

1. Übt ein dem Baubereichsleiter eines bauausführenden Betriebes unterstellter Mitarbeiter, der Weisungsbefugnis gegenüber den Werk tätigen besitzt, mit Wissen des Baubereichsleiters im gegebenen Fall die Tätigkeit eines Bauleiters aus, ohne daß der zuständige Bauleiter hierbei mitwirkt, dann ist dieser Mitarbeiter für die Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und für die Beachtung aller anderen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bei der Vorbereitung und Durchführung dieses Bauvorhabens verantwortlich.

2. Zur Anwendung der ASAO 631 '2 — Herstellen von Baugruben, Leitungsgräben und Verlegen von Leitungen in die Erde — bei Straßenbau- und Entwässerungsarbeiten.

3. § 30 EnergiewirtschaftsVO stellt eine Bestimmung über den Gesundheits- und Arbeitsschutz i. S. des § 31 ASchVO dar.

4. §31 ASchVO dient ausschließlich dem Schutz der Werk tätigen vor gesundheitlichen Schäden im Produktionsprozeß. Er erstreckt sich nicht auf die Sicherheit außenstehender Bürger, die sich zufällig in der Nähe von Gefahrenstellen befinden, die mit dem Produktionsprozeß verbunden sind. In solchen Fällen ist zu prüfen, ob andere, der allgemeinen Sicherheit dienende Strafbestimmungen tateinheitlich verletzt sind.

5. Zur Strafzumessung in Fällen, in denen durch grundlegende Rechtspflichtverletzungen unbewußt fahrlässig schwerwiegende Folgen herbeigeführt wurden.

OG, Urt. vom 6. Mai 1966 - 2 Ust 10 66.

Der 47 Jahre alte Angeklagte war bei der Wohn- und Werkbaugesellschaft als Dispatcher tätig. In dieser Funktion war er dem Baubereichsleiter unmittelbar unterstellt und nach Abstimmung mit den Baustellenleitern für die Koordinierung des Arbeitsablaufs im Hinblick auf den Einsatz der Arbeitskräfte, der Maschinen und des Materials verantwortlich. In der Wohn- und Werkbaugesellschaft bestand eine Atmosphäre der Sorglosigkeit hinsichtlich des Gesundheits- und Arbeitsschutzes. Die dem Angeklagten zuteil gewordene Anleitung auf diesem Gebiet war völlig unzureichend.

Im Frühjahr 1965 übernahm die Wohn- und Werkbaugesellschaft den Bau einer Wohnstraße in R. Anfang Juli 1965 erhielt der Baubereichsleiter die vierte, fünfte und sechste Ausfertigung des Projekts. Die vierte Ausfertigung enthielt alle notwendigen Projektierungsunterlagen. In der fünften und sechsten Ausfertigung waren darüber hinaus der Gesamtkostenplan und das Bauleistungsverzeichnis enthalten. Nur die sechste Ausfertigung enthielt den bautechnischen Erläuterungsbericht und die in der Zwischenzeit ungültig gewordene Baugenehmigung. Im bautechnischen Erläuterungsbericht war unter „außergewöhnlichen Baumaßnahmen“ vermerkt, daß bei den Erdarbeiten auf die die Straße kreuzenden, im Lageplan eingezeichneten Leitungen, zu achten sei. Nach der Baugenehmigung — besondere Bedingungen — mußte vor Baubeginn mit dem in Frage kommenden Versorgungsträger zum Schutz unterirdischer Anlagen Verbindung aufgenommen werden. Diese notwendigen Maßnahmen unterblieben.

Anfang August 1965 beauftragte der Baubereichsleiter den Angeklagten mit den Vorbereitungen für den Straßenbau. Zu diesem Zweck erhielt der Angeklagte die sechste Ausfertigung des Projekts. Er sah sich die Unterlagen an, wobei er sein Hauptaugenmerk wegen der zu bewegenden Massen, der dazu notwendigen Arbeitskräfte und Baumaterialien auf das Leistungsverzeichnis richtete. Am 16. Oktober 1965 holte sich der Angeklagte erneut die Projektierungsunterlagen und